

## **Gemeinsame Stellungnahme der Psychiatrischen Klinik der LMU München, der Psychiatrischen Klinik der TU München und des kbo-Isar-Amper-Klinikums zur Forderung nach einem Gesetz zum Schutz und Hilfen für psychisch Kranke Menschen**

*Ein differenziertes Psychisch-Kranken-Gesetz ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Garantie notwendiger Hilfen und angemessenem Schutz psychisch kranker Menschen.*

### **Einführung:**

Im Rahmen eines professionellen Behandlungssettings sind ein offener, respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Patienten eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung, die den Patienten Vertrauen, Geborgenheit und Sicherheit vermittelt.

Gute und schlechte Erfahrungen zu Beginn prägen die weitere Beziehungsgestaltung und den Krankheitsverlauf ganz maßgeblich; gerade auch dann, wenn die Umwelt als bedrohlich erlebt wird und soziale Bindungen fehlen oder wenig Halt geben, Ängste und Verletzungen die Gedanken beherrschen und möglicherweise in selbstzerstörerische oder fremdaggressive Impulse münden.

Vertrauen und Verlässlichkeit entstehen im menschlichen Kontakt. Wichtig sind dabei verbindliche, rechtlich und wirtschaftlich abgesicherte Festlegungen zum Schutz und zur Hilfe psychisch kranker Menschen, die in Bayern bisher keine ausreichende Festschreibung erfahren haben. In der klinischen Arbeit wird dies als ausgesprochenes Defizit wahrgenommen.

An psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungsbedürfnissen und Notfallsituationen müssen dieselben Maßstäbe angelegt werden, die bei anderen medizinischen Disziplinen bzw. somatischen Notfällen selbstverständlich sind. Dies gilt in der Akutsituation, sollte aber auch selbstverständlich sein in der Prävention und Nachsorge.

Gerade bei exazerbierten psychischen Erkrankungen mit einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung können auch Zwangsmaßnahmen erforderlich sein. Hier sollten alle Beteiligten (Betroffene, Angehörige, aber ggf. auch Polizeibeamte oder Behördenvertreter) auf professionelle psychiatrische Unterstützung zurückgreifen können.

Sicherheit und Ordnung entstehen auch und gerade durch angemessenen Schutz und professionelle Hilfen.

Wir schließen uns deshalb dem in Fachkreisen, von Betroffenen und Angehörigen bereits lange geforderten Aufruf nach einem PsychKG an, dass gerade auch unter Aspekten der aktuelleren Rechtsprechung (UN-Behindertenrechtskonvention, Zwangsbehandlung, Patientenrechtegesetz) überfällig ist.

### **Zielsetzungen eines PsychKG :**

- Würde und Selbstbestimmung als oberstes Primat
- Zwangsmaßnahmen können erforderlich sein, sind aber stets ultima ratio
- gesetzliche, einforderbare Garantien von jederzeit erreichbarem, flächendeckendem angemessenem Schutz und Hilfen in der Lebenswelt psychisch kranker Menschen
- verpflichtende und kontrollierte Wahrung von Patientenrechten; klare und eindeutige Verfahrensregeln und -instrumente
- Gefahrenabwehr zum Schutz der Öffentlichkeit

### **Notwendige Festschreibungen zur Erreichung der Zielsetzungen:**

- Zur sicheren Erstabklärung und Übernahme von Lotsen - und Weiterverweisungsfunktion (also fachprofessionelle Begleitung im Hilfesystem) sollen für Betroffene klar erkennbare, einfach erreichbare (telefonische) Anlaufstellen vorhanden sein, die verbindlich an alle wesentlichen, regional agierenden Leistungsanbieter verweisen können
- eine noch zu etablierende, niedrighschwellige und fachlich- professionelle 24/7 Krisenversorgung sollte im Akutfall, aber auch präventiv und nachsorgend wirken
- falls eine Unterbringung unvermeidlich wird, muss diese fachlich kompetent so human und wertschätzend wie möglich, aber auch so angemessen und sicher wie nötig umgesetzt werden
- Die Ausstattung und Struktur der sozialpsychiatrischen Dienste und gemeindepsychiatrischen Verbände soll angemessen festgeschrieben sein, um die vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können; bisher fehlende ambulante bzw. außerklinische alternative kassenfinanzierte und für Betroffene sicher erreichbare Behandlungsangebote sollen in regionaler Abstimmung mit allen einschlägigen Leistungsanbietern vorgehalten werden.
- Im Bereich der regionalen bzw. kommunalen Ebene soll die Festschreibung der Organisation und Koordination der Versorgungsverantwortung der Hilfen erfolgen.
- Die Aufsicht, die Kontrolle und das Beschwerdewesen bzgl. o.g. Aspekte sollen gesetzlich verankert sein

gez. Prof. Dr. Dr. M. Albus, IAK

gez. Prof. Dr. P. Falkai, LMU

gez. Prof. Dr. H. Förstl, TUM

gez. Dr. M. Schwarz, IAK

gez. PD Dr. O. Pogarell, LMU

gez. PD Dr. J. Bäuml, TUM